

Preisverordnung Nr. 136.
Verordnung über Preise für Textilwaren.

Vom 20. Februar 1951

Auf Grund der Verordnung vom 22. Februar 1951 über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Textilien und Schuhen ab 28. Februar 1951 (GBl. S. 135) wird verordnet:

§ 1
Begriffsbestimmung

(1) Als Textilwaren im Sinne dieser Preisverordnung gelten alle aus Textilwerkstoffen hergestellten Textilerzeugnisse.

(2) Als Textilwerkstoffe gelten künstliche und pflanzliche Fäden, Fasern und Flocken sowie tierische Spinnstoffe, dagegen nicht Fäden, Fasern, Flocken, Gespinste, Gewebe und Folien aus Papier, Glas, Asbest, Gummi, Igelit und Metall.

§ 2
Warenweg

Sämtliche Textilwaren nach § 1 dieser Preisverordnung sind über die zuständigen Großhandelsorgane zu lenken und den zuständigen Großhandelsorganen in Rechnung zu stellen.

§ 3
Herstellerabgabepreis

(1) Die Grundlage für die Ermittlung des Herstellerabgabepreises für Textilerzeugnisse in Schnitt-, Stück- oder Gewichtsware bilden die geltenden preisrechtlichen Bestimmungen unter Wegfall des nach der Preisverordnung Nr. 10 vom 27. Oktober 1949 (GBl. S. 29) zu erhebenden Haushaltsaufschlages.

(2) Im Herstellerabgabepreis darf ein Verteilerzuschlag nicht enthalten sein. Übernimmt der Hersteller die Aufteilung eines Auftrages in Kleinstmengen, so sind die daraus entstehenden Kosten von den zuständigen Großhandelsorganen zu tragen. Der Hersteller hat diese Kosten gesondert in Rechnung zu stellen.

Werkstoffangaben

Hersteller von Textilwaren sowie nachfolgende Textilbe- und -Verarbeitungsstufen haben in den Rechnungen auch die prozentuale Werkstoffzusammensetzung des Erzeugnisses und die Warennummer des Allgemeinen Warenverzeichnisses der Deutschen Demokratischen Republik (Ausgabe August 1950) auszuweisen.

gg
Großhandelseinkaufspreis

(1) Für gleichartige und vergleichbare Textilwaren gleicher Qualität und Fertigungsart zu unterschiedlichen Herstellerabgabepreisen ist von den zuständigen Großhandelsorganen nach Anordnung des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik ein einheitlicher Preis zu ermitteln, welcher als Großhandelseinkaufspreis gilt.

(2) Den Unterschiedsbetrag zwischen dem Herstellerabgabepreis und dem Großhandelseinkaufspreis haben die zuständigen Großhandelsorgane nach Anordnung des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik abzuführen.

§ 6
Großhandelsaufschläge

(1) Bei Abgabe von Textilwaren an nachgeordnete Verarbeitungsstufen der Textilwaren-Herstellung

dürfen die zuständigen Großhandelsorgane einen Handelsaufschlag nicht berechnen.

(2) Der Großhandelsaufschlag, den die zuständigen Großhandelsorgane in den übrigen Fällen auf ihren nach § 5 zu errechnenden Einkaufspreis höchstens berechnen dürfen, beträgt einheitlich im Sirecken- und im Lagergeschäft bei Abgabe von:

- | | |
|---|------|
| a) Textilwaren an textilfremde Verarbeitungsbetriebe ..* | 6%> |
| b) Textilwaren zur technischen Verwendung in Betrieben und Spezialbedarf .. | 8%o, |
| c) Arbeits-, Arbeitsschutz- und Berufsbekleidung | 6%> |
| d) allen übrigen Textilwaren | 15%. |

(3) Soweit ein Großhandelsaufschlag zugelassen ist, darf dieser auch bei Einschaltung mehrerer zuständiger Großhandelsorgane nur einmal berechnet werden. Sind mehrere zuständige Großhandelsorgane tätig, so ist der zulässige Großhandelsaufschlag in freier Vereinbarung entsprechend den Leistungen aufzuteilen.

(4) Mit dem Großhandelsaufschlag sind alle Kosten abgegolten, die vom Zeitpunkt der Abnahme der Ware beim Hersteller bis zur Auslieferung der Ware ab Lager des zuständigen Großhandelsorgans entstehen. Beim Streckengeschäft darf die Preisstellung des zuständigen Großhandelsorgans „ab Lager“ für den Abnehmer nicht verschlechtert werden.

(5) Dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik bleibt es vorbehalten, hinsichtlich der Handelsspannen Sonderregelungen zu treffen.

§<j

Verbraucherhöchstpreise

(1) Die Verbraucherhöchstpreise (Einzelhandelsabgabepreise) für Textilwaren werden von den zuständigen Großhandelsorganen nach Anordnung des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik festgesetzt.

(?) Der Einzelhandel erhält vom festgesetzten Verbraucherhöchstpreis einen Preisabschlag, der in seinem absoluten Betrage dem Durchschnitt des bisherigen Einzelhandelsaufschlages entspricht.

(3) Die zuständigen Großhandelsorgane sind verpflichtet, in ihren Rechnungen den Verbraucherhöchstpreis und den Preisabschlag für den Einzelhandel in absoluten Beträgen gesondert auszuweisen.

(4) Der Textileinzelhandel hat Bestände an Textilwaren, deren Verbraucherhöchstpreise nicht nach den Bestimmungen dieser Preisverordnung festgesetzt wurden, zu den bisherigen Verbraucherpreisen abzugeben.

gg

Zahlungsbedingungen

Soweit nicht die Sechste Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBI. I S. 548) in Anwendung zu bringen ist, dürfen die Zahlungsbedingungen nicht zum Nachteil des Abnehmers verändert werden.

§ 9

Ausnahmeregelung

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik behält sich Ausnahmeregelungen für besondere Bedarfsträger und Bedarfsträgergruppen vor.